

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 17

Erkheim, 29. Oktober

2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

Haushaltssatzung des Marktes Erkheim (Landkreis Unterallgäu)
für das Haushaltsjahr 2024

125

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der
Gemeinde Westerheim (Hebesatzsatzung)

126

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

Nutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle
Westerheim (MZH) der Gemeinde Westerheim
(Nutzungs- und Gebührenordnung)

126

2-9410.0

Haushaltssatzung des Marktes Erkheim (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der **Markt Erkheim** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.046.520 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.985.427 EUR
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **200.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 345 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer**325 v.H.****§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Erkheim, 23.10.2024

Markt Erkheim

gez.

Christian Seeberger

Erster Bürgermeister

Hinweise zur Haushaltssatzung des Marktes Erkheim:

1. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, zur Einsicht bereitgelegt (Art 65 Abs.3 Satz 3 GO).
2. Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 200.000 Euro wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO) gemäß Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 21.10.2024 Gz. 24-9410.0 erteilt.

1-0280.1

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Westerheim (Hebesatzsatzung)

Vom 21.10.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Westerheim folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 350 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 250 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Westerheim, 21.10.2024
Gemeinde Westerheim
gez.
Christa Bail
Erste Bürgermeisterin

1-21.0

Nutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Westerheim (MZH) der Gemeinde Westerheim (Nutzungs- und Gebührenordnung)

§ 1 Nutzung der Mehrzweckhalle

(1) Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle

Die Gemeinde Westerheim stellt die Mehrzweckhalle für außerschulische, sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Für jede Veranstaltung ist eine Gestattung der Gemeinde Westerheim erforderlich. Die Gestattung ist bei der Gemeinde Westerheim zu beantragen. Sie wird von der Gemeinde Westerheim erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Einen Anspruch auf Erteilung der Gestattung gibt es nicht. Mit der Antragstellung wird diese Nutzungs- und Gebührenordnung anerkannt. Die Abgabe von Speisen und Getränken erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Westerheim.

(2) Sportübungsbetrieb in der Mehrzweckhalle

Die Gemeinde Westerheim stellt die Mehrzweckhalle für den außerschulischen Sportübungsbetrieb zur Verfügung. Für jeden Sportübungsbetrieb ist eine Gestattung der Gemeinde Westerheim erforderlich. Die Gestattung ist unter Angabe der Dauer und der jeweiligen Nutzungszeiten zu beantragen. Die Gestattung wird von der Gemeinde Westerheim erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Es gibt weder einen Anspruch auf Erteilung der Gestattung noch auf bestimmte Nutzungszeiten. Sie gilt auch für die kommenden Schuljahre fort, wenn sie nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Nutzungsjahres durch die Gemeinde Westerheim oder den Gestattungsnehmer gekündigt wird. Bei der Zuweisung der Nutzungszeiten haben Vereine Vorrang vor privaten Sportgruppen. Falls die beantragten Nutzungszeiten zu einer Überbelegung der Mehrzweckhalle führen würden, entscheidet die Gemeinde Westerheim in eigener Zuständigkeit und nach pflichtgemäßem Ermessen. Die vorhandenen Sportübungsgeräte dürfen unter der Maßgabe genutzt werden, dass sie schonend und sorgfältig behandelt werden. Mit der Antragstellung wird diese Nutzungs- und Gebührenordnung anerkannt.

§ 2

Gebühren für Veranstaltungen

(1) Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Ortsansässige gemeinnützige Vereine und Organisationen dürfen generell eine Veranstaltung pro Kalenderjahr in der Mehrzweckhalle kostenlos abhalten.

2. Für gesellschaftliche Veranstaltungen (u.a. Hochzeiten, Tagungen und gewerbliche Nutzung)

2.1 Hallengebühr	500,00 €
2.2 Arbeitszeit bzw. Aufwand für Hausmeister/Bauhof und Reinigungskräfte nach den aktuell geltenden tariflichen Löhnen	
2.3 Küchenbenutzung	180,00 €
2.4 Kühlanlage je Raum	50,00 €
2.5 Nutzung der Schulaula	50,00 €
2.6 Technisches Equipment (Lautsprecher, Beamer)	75,00 €
2.7 Müllentsorgung nach Aufwand	

3. Für Party- bzw. Tanzveranstaltungen

3.1 Hallengebühr	900,00 €
3.2 Arbeitszeit bzw. Aufwand für Hausmeister/Bauhof und Reinigungskräfte nach den aktuell geltenden tariflichen Löhnen	
3.3 Küchenbenutzung	180,00 €
3.4 Kühlanlage je Raum	50,00 €
3.5 Nutzung der Schulaula	50,00 €
3.6 Technisches Equipment (Lautsprecher, Beamer)	75,00 €
3.7 Müllentsorgung nach Aufwand	

4. Für private Sportveranstaltungen ist eine Gebühr je Nutzungsstunde von 10 € zu entrichten.

(2) Spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung nach Nr. 1 bis 3 muss der Gemeinde Westerheim eine Kautions in Höhe von 500,00 € vorliegen (Überweisung oder Einzahlung bei der Kasse der Gemeinde Westerheim bzw. Verwaltungsgemeinschaft Erkheim). Die Kautions wird mit den Gebühren gemäß Abs. 1 verrechnet, sofern sie nicht in Anspruch genommen werden muss. Die Gestattung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 wird erst mit Eingang der Kautions wirksam.

(3) Die Veranstalter können Bestuhlung und Bühnenaufbau nach Einweisung durch den Hausmeister selbst vornehmen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Westerheim, 21.10.2024
Gemeinde Westerheim
gez.
Christa Bail
Erste Bürgermeisterin

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and curves, positioned above the name 'Eder'.

Eder
Leiterin des Hauptamtes